



---

# Fortbildungsordnung Aufstiegsfortbildung DH

---

(FortbODH)

---



# **Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)**

vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 62),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. August 2013 (BZB, Heft 9/2013, S. 77)

## **Inhalt**

### **I. Abschnitt Inhalt und Ziel**

§ 1 Ziel der Fortbildung

### **II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen**

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

### **III. Abschnitt Zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbildung**

- § 3 Zeitlicher Umfang, modulare Gliederung
- § 4 Bausteine, Fortbildungsgebiete, Abfolge der Bausteine
- § 5 Erwerb beruflicher Erfahrungen

### **IV. Abschnitt Prüfungsgegenstand**

§ 6 Prüfungsgegenstand

### **V. Abschnitt Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

- § 7 Geltungsbereich
- § 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 9 In-Kraft-Treten
- § 10 Übergangsbestimmungen

## I. Abschnitt Inhalt und Ziel

### § 1 Ziel der Fortbildung

- (1) Ziel der Fortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) ist es, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (§ 1 Abs. 4 BBiG), der sie befähigt, qualifizierte Handlungsverantwortung im rechtlich zulässigen Rahmen im Wege der Delegation insbesondere in folgenden Bereichen zu übernehmen:
  - Erkennung und Erfassung der gesunden und normalen Strukturen der Mundhöhle sowie von normabweichenden Erscheinungsformen,
  - Gewinnung, Aufbereitung und Darstellung von intraoralen Befunden,
  - Beratung und Motivation der Patienten zur Verhütung von oralen Erkrankungen und zur Verhaltensänderung durch Information, Aufklärung, Anleitung und Überwachung,
  - Betreuung von Patienten jeder Altersstufe über lange Zeitspannen,
  - Durchführung parodontalprophylaktischer Maßnahmen,
  - systematische und arbeitsökonomische Sicherstellung der Arbeitsabläufe im Team und im individuell beschriebenen Arbeitsbereich.
- (2) Die Fortbildung vermittelt in den Bereichen Kommunikation, Pädagogik, Gesundheitserziehung und Prävention die funktionalen Qualifikationen, die auf die unmittelbaren Anforderungsprofile der Tätigkeit gerichtet sind und fördert darüber hinaus die personalen und sozialen Kompetenzen, die eine Grundlage zur raschen und reibungslosen Erschließung von wechselndem Spezialwissen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen darstellen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Dentalhygienikerin“ oder „Dentalhygieniker“.

## II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen

### § 2 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Beginn ordnungsgemäßer Fortbildung ist:
  - a) die vor der Bayerischen Landeszahnärztekammer erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zur Zahnmedizinischen Fachassistentin oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach der betreffenden Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (BZB, Heft 4/2002, Seite 79, geändert Heft 12/2008, Seite 87, bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 58, zuletzt geändert Heft 9/2013, Seite 75), und den betreffenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung (BZB, Heft 4/2002, Seite 77, geändert Heft 12/2008, Seite 88, bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 60, zuletzt geändert Heft 9/2013, Seite 76) oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen beruflichen Bildungsgangs,
  - b) einjährige Berufserfahrung im Fortbildungsberuf nach Buchstabe a) vor Beginn der DH-Fortbildung,
  - c) der Teilnahmenachweis für einen Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, wobei der Nachweis zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht älter als zwei Jahre sein darf, andernfalls genügt bei entsprechendem Grundkurs die zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,

sowie

- d) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18 a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen einer Fortbildungsprüfung oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Bildungsgangs im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

### **III. Abschnitt** **Zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbildung**

#### **§ 3 Zeitlicher Umfang, modulare Gliederung**

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 800 Unterrichtsstunden und erfolgt modular gegliedert in Fortbildungsbausteinen (Bausteine) mit begleitendem Erwerb beruflicher Erfahrungen.
- (2) Die Fortbildungszeit setzt sich zusammen aus theoretischen Inhalten, vorklinischen Übungen und klinisch-praktischen Bestandteilen (Patientenaufklärung und Behandlungsmaßnahmen).
- (3) Die klinisch-praktische Fortbildungszeit im Sinne des Absatzes 2 (Baustein 2.1 der Anlage 1) erfolgt an einer geeigneten Fortbildungsstätte, insbesondere in der parodontologischen Abteilung einer Universitätszahnklinik.
- (4) Soweit eine Gleichwertigkeit von nach anderen Bestimmungen zurückgelegten Fortbildungsabschnitten gegeben ist, können diese auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet werden.

#### **§ 4 Bausteine, Fortbildungsgebiete, Abfolge der Bausteine**

- (1) Während der in Bausteine gemäß der Anlage 1 gegliederten Fortbildung sind Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der dort aufgeführten Inhalte unter Einhaltung der dort aufgeführten Mindestzeiten zu vermitteln.
- (2) Im Rahmen der Fortbildung ist die Vermittlung der betreffenden Inhalte handlungsorientiert und mit konkretem Anwendungsbezug auszulegen. Im Baustein 1.3 sind praktische Tätigkeiten am Modell, am Phantomkopf und gegenseitig, im Baustein 2.1 auch am Patienten, unter Beachtung des Erfordernisses zahnärztlicher Anleitung und Aufsicht durchzuführen.
- (3) Gegenstand der Fortbildung im theoretischen und praktischen Bereich sind die den einzelnen Bausteinen gemäß der Anlage 1 zugeordneten Inhalte, auf die sich die Fortbildungsprüfung erstreckt.
- (4) Die in Bausteine modular gegliederte Fortbildung ist in folgender zeitlicher Abfolge durchzuführen:

Die Bausteine 1.1 bis 2.2 sind, beginnend mit Baustein 1.1, in der Abfolge ihrer numerisch aufsteigenden Ziffern zurückzulegen. Darüber hinaus setzt die Aufnahme der Fortbildung im Baustein 2.1 voraus, dass über die Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 die zugehörigen drei schriftlichen Prüfungsteile sowie der praktische Prüfungsteil bestanden wurden. Insoweit wird auf § 4 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 77), verwiesen.

#### **§ 5 Erwerb beruflicher Erfahrungen**

Der Erwerb beruflicher Erfahrungen in Abhängigkeit der Abfolge der Bausteine 1.1 bis 2.2 ist Bestandteil der Fortbildung. Hierüber ist ein Testatheft nach Maßgabe der Anlage 2 zu führen.

## **IV. Abschnitt Prüfungsgegenstand**

### **§ 6 Prüfungsgegenstand**

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 aufgeführten Fortbildungsinhalte und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 78) in Verbindung mit den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 77).

## **V. Abschnitt Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

### **§ 7 Geltungsbereich**

Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

### **§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

### **§ 9 In-Kraft-Treten\***

Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker tritt am 01.04.2007 in Kraft.

### **§ 10 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Dentalhygienikerin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betroffene Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.
- (2) Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Dentalhygienikerin nach den von 01.01.2009 bis 30.06.2010 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.
- (3) Soweit die Fortbildung vor Inkrafttreten der vom 01.07.2011 bis 31.01.2014 gültigen Regelung über dreijährige Berufserfahrung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62) in der Fassung der Satzung vom 14. April 2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 80) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist die genannte dreijährige Berufserfahrung oder die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) jetziger Fassung vorgeschriebene einjährige Berufserfahrung auch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht gefordert.

---

\* Anm. d. Redaktion: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 62). Die vorliegende Fassung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft; siehe aber die Übergangsbestimmungen.

**Anlage 1 (zu § 4)****Baustein 1.1 (64 Unterrichtsstunden)  
Allgemeinmedizinische Grundlagen;  
Naturwissenschaftliche Grundlagen;  
Fachspezifische Grundlagen 1****Allgemeine Grundlagen****Medizinisch**

- Anatomie/Histologie/Physiologie
  - Blut-Lymphkreislauf
  - Aufbau und Funktion der endokrinen Organe und der Lunge, der Verdauungsorgane, der Kau- und Gesichtsmuskeln, des Kiefergelenks, des Nervensystems
  - Allgemeine Zell- und Gewebekunde
- Mikrobiologie/Hygiene
  - Epidemiologische Begriffsabgrenzungen
  - Bakterien und deren Stoffwechselleistungen
  - Mikroorganismen als Krankheitserreger
  - Möglichkeiten zur Prophylaxe von Infektionserkrankungen
  - Praxishygiene

**Allgemeine Grundlagen****Naturwissenschaftlich**

- Anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper
  - Aufbau und Eigenschaften der Stoffe
  - Bildung von Verbindungen
  - Grundprinzipien von Lösungen und Gemischen
  - Prinzip des Säure-Basen-Systems
- Organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper
  - Aufbau und Abbau von Kohlenhydraten
  - Aufbau von Proteinen und Fetten

**Fachspezifische Grundlagen 1****Medizinischer Bereich**

- Allgemeine Pathologie
  - Stoffwechselstörungen
  - Störungen des Kreislaufes
  - Entzündung und Wundheilung
  - Einteilung und Beurteilung der Malignität und der Tumorstadien
- Orale Manifestationen von Allgemeinerkrankungen und Suchterkrankungen und deren Pathophysiologie

- Pharmakologie
  - Definition und Abgrenzung
  - Wirkungsmechanismen und unerwünschte Wirkungen der Medikamente
  - Einfluss von Medikamenten bei Risikopatienten
- Dermatologie
  - Hautveränderungen
  - Schleimhautmanifestationen / intraorale Manifestationen von Erkrankungen des allergischen Formenkreises mit Schwerpunkt Mundschleimhäute

### **Baustein 1.2 (76 Unterrichtsstunden) Fachspezifische Grundlagen 2**

#### **Zahnmedizinischer Bereich**

- Ätiologie und Pathogenese der Parodontopathien
- Anatomie und Physiologie des Parodonts
  - Epidemiologie der parodontologischen Erkrankungen
  - Definition Epidemiologie
  - Ausbreitung der Parodontopathien
  - Pathogenese der Parodontopathien
  - Verwendung und Wirkungsweise von Antibiotika in der parodontologischen Therapie
  - Analyse und Umsetzung der Behandlungsplanung im Kontext der verschiedenen Parodontopathien
  - Spezielle Mikrobiologie
  - Chirurgische und nichtchirurgische Therapieverfahren, Regeneration / Reparation
  - Erhaltungsmaßnahmen in der parodontologischen Therapie
  - Periimplantitis
- Orale Histologie und Pathologie
  - Pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe
  - Pigmentierung und regressive Veränderungen
  - Entzündungsprozesse, Zysten, Präkanzerosen
  - Tabak und Mundgesundheit
- Orale Präventivmedizin/Kariologie
  - Aufbau des Zahnes (chemisch, physikalisch)
  - Mineralisation der Hartschicht
  - Karies und Kariesepidemiologie
  - Kariesstudien
  - Karies und Ernährung
  - Chemisch-physikalische Schmelzauflösungsvorgänge
  - Mikrobielle Zahnbeläge
  - Antimikrobielle Therapie
  - Funktion der Mundflüssigkeit, des Speichels und des Sulkusfluids

- Telemetrie
- Anwendung und Wirkungsweise von Fluoriden
- Röntgenologie
  - Allgemeine Interpretation von Röntgenbildern sowie Differenzierung der Haupt- und Nebenbefunde
- Ernährungslehre
  - Zahngesunde Ernährung
  - Zuckersubstitute und Zuckeraustauschstoffe
  - Ernährungsanamnese und -beratung
  - Spezielle Ernährungshinweise (Schwangere, Stillende, Klein- und Schulkinder, Senioren, Patienten, die sich diätisch ernähren müssen, Patienten mit schlechtem Kauvermögen)

### **Baustein 1.3 (95 Unterrichtsstunden) Praktisches Arbeiten (vorklinisch)**

#### **Patientenbehandlung**

##### **Theorie**

- Zahn- und Wurzelmorphologie
- Instrumenten-, Material- und Apparatekunde
- Befunderhebung, Dokumentation und Evaluation
  - Aufnahme von Plaque- und Blutungsindices
- Vorbereitung auf Patientenbehandlung; befundorientiertes Arbeiten / Risikoeinschätzung etc.
- Einsatz von Instrumenten bei der Entfernung harter und weicher Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln
- Bereitstellung und Instandhaltung des Instrumentariums
- Nachsorge und erhaltungsfördernde Maßnahmen für Implantate und prothetische Rekonstruktionen
- Planung der Patientennachsorge
- Herstellung von Röntgenaufnahmen und Zahnröntgenstaten
- Fähigkeit zur Interpretation von Röntgenbildern zur Erkennung von krankhaften Veränderungen an Zahn und Parodont
- Mundfotografien

##### **Patientenbehandlung (Phantomkopf, gegenseitig)**

- Anamnese
- Ergonomie (Patientenlagerung/Arbeitshaltung)
- Extra- und intraorale und dentale Befunderhebung
- Mundfotografien
- Mundhygienebefunde
- Sondierung von subgingivalen Ablagerungen
- Registrierung von Furkationsbefall, Zahnbeweglichkeit und Rezessionen



- Analyse von Befunden in Korrespondenz mit dem Zahnarzt
  - Kompetenzabgrenzung
  - Befundorientiertes Arbeiten (Fähigkeit, die zugewiesene Arbeit befundabhängig auszurichten und zu kontrollieren)
- Behandlung
  - Anlegen und Entfernen von Verbänden
  - Mitarbeit bei der postoperativen Nachsorge
- Messung der Sondierungstiefen
- Erfassung von Plaque-Retentionsstellen
- Testverfahren zur Bestimmung des Karies- und Parodontitisrisikos
- Herstellung der Hygienefähigkeit der Mundhöhle
  - Entfernen überstehender Füllungsrän der
  - Rekonturieren und Polieren der Füllung
- Subgingivales Scaling (Hand und Ultraschall)
- Lokale Fluoridierungsmaßnahmen
- Motivation und Instruktion
- Erstellen eines individuellen Behandlungsplanes und Prophylaxeprogramms

### **Patientenaufklärung**

- Herbeiführen einer Verhaltensänderung bezüglich Verbesserung der Mundhygiene durch
  - Aufklärung über Ursache und Verlauf von Karies und parodontalen Erkrankungen
  - Erstellen von zielgruppenorientierten Mundhygieneplänen
  - Anleitung und Überwachung der Anwendung individueller Mundhygienemittel und -methoden
  - Ernährungsberatung im Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen
  - Anleitung für das Verhalten nach operativen Eingriffen in der Mundhöhle und prothetischen Maßnahmen
  - Unterweisung in der Pflege von Prothesen und kieferorthopädischen Apparaturen
  - Aufklärung des Patienten über Ziele, Wirkung und Notwendigkeit einer PAR-Therapie
  - Anwendung elementarer Kenntnisse der Lern- und Sozialpsychologie
  - Selbstständiger Aufbau sowie Organisation des individuellen Recall-Systems
- Betreuung spezieller Patientengruppen
  - Risikopatienten
  - Behinderte
  - Ältere Patienten
  - Kinder

**Baustein 2.1 (80 Unterrichtsstunden)  
Patientenbehandlung unter Aufsicht  
(klinisch)**

- Anamnese
- Befundaufnahme
- Grundlagen der Diagnostik
- Mitwirkung bei der Therapieplanung
- Patientenbehandlung unter Aufsicht
- Nachsorge
- Gesprächsführung einschließlich Information, Motivation, Instruktion

**Baustein 2.2 (120 Unterrichtsstunden zuzüglich 120 Unterrichtsstunden Selbststudium)  
Interdisziplinär**

- Psychologie/Pädagogik
  - Zielgruppenspezifische Patientenführung
  - Patientenführung und Motivation bei Problempatienten
  - Mitarbeiterführung
  - Stress- und Konfliktbewältigung
- Rhetorik
  - Grundregeln der Sprech- und Redetechnik
  - Abbau von Redehemmungen
  - Fähigkeit zur Moderation
- Fachliteratur
  - Lesen einfacher wissenschaftlicher Abhandlungen und Untersuchungen
  - Statistische Grundlagen
- Fähigkeit zur Interpretation gewonnener Befunde
- Kolloquien und Repetitorium
  - Erkennen und Analysieren fachlicher Interdependenzen
  - Selbstständige Wissensvertiefung der Theorieanteile
- Rechtsgrundlagen für den Einsatz der DH
- Qualitätsmanagement
  - Besondere Erfordernisse im Rahmen der Prophylaxe
  - Organisation von Qualitätsmanagement (einschließlich Recall)
- Grundlagen der Kostenkalkulation von Prophylaxeleistungen
- Erarbeiten einer Fallpräsentation unter Berücksichtigung notwendiger Quellenangaben
- Analyse einer Fallpräsentation

## Anlage 2 (zu § 5)

Für das Testatheft für die Beschäftigungspraxis sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1.

Mithilfe, Dokumentation und Interpretation bei / Übernahme von folgenden Maßnahmen	erforderliche Anzahl		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• professionelle Zahnreinigung</li> <li>• Motivationsgespräche einschl. Plaque-/Blutungsdarstellung</li> <li>• Erstellen und Interpretation von Röntgenaufnahmen (Einzelzahnfilme, OPG)</li> <li>• Rekonturierung von Füllungen</li> </ul>	<p>20</p> <p>30</p> <p>20</p> <p>5</p>	<b>ab Baustein 1.1</b> (geschätzter Zeitaufwand*: 45 Std.)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• supragingivales Debridement</li> <li>• Versiegelung von kariesfreien Zähnen</li> <li>• Aufschleifen von parodontalen Handinstrumenten</li> <li>• Patientenaufklärung über schädliche Gewohnheiten (z. B. Rauchen)</li> <li>• mikrobiologische Testverfahren</li> <li>• Ernährungsberatung</li> </ul>	<p>20</p> <p>5</p> <p>30</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>3</p>		<b>ab Baustein 1.2</b> (geschätzter Zeitaufwand*: 45 Std.)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sondierungsmessungen</li> <li>• subgingivales Debridement</li> <li>• Komplexe PAR-Behandlung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Initialtherapie</li> <li>– professionelle Zahnreinigung</li> <li>– supra- und subgingivales Debridement inkl. Remotivation und Reevaluationsbefund</li> </ul> </li> <li>• Kariesrisikotherapie</li> </ul>	<p>30</p> <p>20</p> <p>2</p> <p>1</p>		

2.

Die Erbringung der erforderlichen Anzahl der jeweiligen Maßnahmen ist von der Fortzubildenden sowie vom unterweisenden und aufsichtführenden Zahnarzt durch eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestätigen.

\*Stundenangaben in Stunden zu 60 Minuten